

## **Antrag**

**des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Anstieg und Status rechtsextremistischen Personenpotenzials im Verfassungsschutzbericht 2022 und rechtsextreme türkische Graue Wölfe**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie es zum Anstieg der Zahl des „rechtsextremistischen Personenpotenzials“ im Verfassungsschutzbericht (im Folgenden: VS-Bericht) von 2020 auf 210 gegenüber 150 im Jahr 2019 gekommen ist (also ob dies mit einer Zunahme von Mitgliedern der JA oder des „Flügels“ erklärt wird);
2. worauf die Schätzung – d. h. aufgrund welcher Kriterien – 390 „neuer“ vorgeblicher Rechtsextremisten in der AfD beruht;
3. ob und wie sich die Zahl vorgeblicher Rechtsextremisten des „Flügels“ nach dessen Auflösung innerhalb der Zahl von 210 (noch im VS-Bericht 2021) für den VS ausgewirkt hat;
4. ob – und ggf. wie viele – bei der neuen Zahl (VS-Bericht 2022) von 600 „Rechtsextremisten“ in der AfD Doppelmitgliedschaften in AfD, „Flügel“, bzw. JA herausgerechnet wurden bzw. werden konnten, nachdem zumindest der „Flügel“ weder über Mitgliedsausweise verfügte noch sonst irgendwie kenntlich war, bzw. falls nein, wie hiernach die Zahl von 600 auch als Schätzung Seriosität für sich beanspruchen kann;
5. ob ihr bekannt ist, dass auch in Parteien und losen Vereinigungen wie JA und „Flügel“ erhebliche Fluktuation herrscht, und Mitglieder aufgrund Umzugs, Tod, Austritt usw. schwinden, als auch ihre politische Meinung ändern können, und ob und wie diese Zahlen in welchen Abständen aktualisiert und im VS-Bericht korrigiert werden;

6. warum die Zahl von 150 bzw. 210 Mitgliedern von JA und „Flügel“ seit 2019 bis offenbar aktuell gleich geblieben ist, obwohl klar sein muss, dass diese Zahl über einen mehrjährigen Zeitraum Schwankungen unterliegt;
7. inwieweit die Angabe einer nur ungefähren Zahl vermuteter Rechtsextremisten, die dem VS nicht persönlich bekannt sind, und deren vollständige politische Einstellung ebenfalls nicht bekannt ist, als Mitglieder einer Partei, die im politischen Wettbewerb steht, im Verlautbarungsorgan einer Behörde sowohl mit dem staatlichen Neutralitätsgebot als auch dem staatlichen Gebot sachlicher und korrekter Äußerungen zu vereinbaren ist;
8. ob die Erwähnung der AfD als Heimstatt von angeblich 600 Rechtsextremisten aus dem VS-Bericht herausgenommen wird, nachdem gegen die Einstufung als Verdachtsfall Klage eingelegt wurde, die aufschiebende Wirkung gegen diese Einstufung entfaltet;
9. ob vom Innenminister des Landes Baden-Württemberg die Vorgabe an den Verfassungsschutz erlassen wurde, die Zahl der Rechtsextremisten im VS-Bericht zu erhöhen, um die Aussage „Die größte Gefahr geht von rechts aus“ belegen zu können;
10. warum nach ihrer Meinung die größte Gefahr von rechts ausgeht, obwohl die Zahl der Islamisten – die für die meisten Terroranschläge im In- und Ausland der vergangenen Jahre verantwortlich sind – mit aktuell 4 000 nur im Land und ca. 25 000 im Bund jene der Rechtsextremisten weit übersteigt;
11. ob sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern innerhalb des Verfassungsschutzverbands immer noch als „Ausländerextremismus“ bezeichnet werden (so noch VS-Bericht 2019) und falls ja, warum dies – oder warum dies nur in Baden-Württemberg – umbenannt wurde in „auslandsbezogener Extremismus“;
12. ob bei der Zahl der türkischen Rechtsextremisten auch Türken mit rein deutscher Staatsangehörigkeit mitgezählt sind;
13. ob Doppelstaater unter den deutschen und den türkischen Rechtsextremisten doppelt gezählt werden oder nur einmal unter den deutschen oder den türkischen Rechtsextremisten;
14. nachdem das Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnisse über rechtsextremistische Musikveranstaltungen sammelt – Antwort 3 der Drucksache 17/836 – und ausländische Extremisten natürlich keine abweichende Behandlung erfahren dürfen, wie hat sich die Anzahl der in Baden-Württemberg ansässigen Musikgruppen, die der türkisch-rechtsextremistischen Szene der Grauen Wölfe zuzuordnen sind (unter Angabe des Namens), die Anzahl der türkisch-rechtsextremistischen Musikveranstaltungen (unterteilt nach Konzerten, Liederabenden, Partei- und sonstigen Veranstaltungen mit Musikbeiträgen unter Angabe der Veranstalterin/des Veranstalters, Ort und Zeit, und Besucherzahlen) seit 2019 entwickelt (bitte Tabelle wie in genannter Drucksache; Hinweis: laut VS-Bericht 2022 führte die ADÜTDF Konzertreihen in mehreren baden-württembergischen Städten durch).

17.10.2023

Lindenschmid, Goßner, Klauß, Rupp, Dr. Balzer AfD

### Begründung

Im VS-Bericht 2019 stieg die Zahl der vorgeblichen Rechtsextremisten (Untergruppe „rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien“) durch die Aufnahme von 150 Mitgliedern der Jugendorganisation der Alternative für Deutschland (JA) sowie einer unbekanntem Zahl von Mitgliedern des damaligen „Flügel“ von 1 700 auf 1 900 (50 weitere „neue“ Rechtsextremisten gehörten anderen Kategorien an).

Bisher gelangte es nicht zur allgemeinen Kenntnis, auf welcher Datenbasis diese Zahlen erhoben und als amtliche Zahl verbindlich wurden. Die Aufnahme der JA erfolgte damals gleich, nachdem die JA zum „Verdachtsfall“ (was dem „Beobachtungsfall“ in Baden-Württemberg entsprechen dürfte) des Bundesamts für Verfassungsschutz wurde. Die JA Baden-Württemberg ist derzeit immer noch Verdachtsfall/Beobachtungsfall, nachdem das Bundesamt für Verfassungsschutz aufgrund einer Klage die JA auf Bundesebene nicht mehr als „gesichert rechtsextremistisch“ bezeichnet.

Die oben genannte Zahl von 150 stieg im VS-Bericht 2020 erstmals auf 210, ohne dass ein Grund ersichtlich war.

Im VS-Bericht 2022 stieg die Zahl der vorgeblichen Rechtsextremisten, also wiederum des „rechtsextremistischen Personenpotenzials in Parteien“, erneut stark an, gleich um ca. 200 Prozent, von zuvor 210 (also einschließlich der JA und des „Flügels“) um 390 auf 600, obwohl sie zuvor in unserem Land nicht einmal Prüf-fall war.

Laut Fußnote handelt es sich bei den 600 Personen, also auch den 390 Neuzugängen, um „geschätztes Personenpotenzial der extremistischen Kräfte und Teilstrukturen in der Partei AfD in Baden-Württemberg (Verdachtsfall)“. Gemeint ist wohl nun die Gesamtzahl in JA, „Flügel“ und AfD-Landespartei.

Dieser „Personalzuwachs“ um 390 rührt also davon, dass seit Juli 2022 auch die Gesamtpartei AfD-Land in Folge der Bundesentscheidung zur AfD-Bund zum Beobachtungsfall/Verdachtsfall eingestuft worden ist. Dies ist insofern problematisch, als das Landesamt für Verfassungsschutz als Behörde Neutralität zu wahren hat und Mitglieder einer Partei, die nicht erwiesen rechts-/linksextremistisch sind, auch nicht als Extremisten brandmarken darf. Von der Partei selbst wurde gegen diese Entscheidung 2023 Klage eingereicht, sodass die Entscheidung der Behörde nicht rechtskräftig ist. Ab Klageerhebung bis zu einer ablehnenden gerichtlichen Entscheidung müsste die Erwähnung der AfD samt der 390 mutmaßlichen Extremisten also wieder aus dem VS-Bericht verschwinden.

Äußert sich ein Amtsträger – wie hier die zuständigen Beamten des Landes-VS – zugunsten der eigenen oder zulasten einer anderen Partei, so stehen seiner Äußerungsbefugnis Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) gegenüber. Aus Artikel 21 Absatz 1 GG wird das Recht der Parteien abgeleitet, gleichberechtigt an der politischen Willensbildung teilnehmen zu können. Daher gilt ein staatliches Neutralitätsgebot, auch außerhalb von Wahlkampfzeiten. Hoheitsträger haben sich danach stets sachlich und korrekt zu äußern. Diffamierende Äußerungen und Werturteile, denen sachfremde Erwägungen zugrunde liegen, sind unzulässig. Es ist weder sachlich noch korrekt, einer Partei, die nicht erwiesen rechtsextremistisch ist, hunderte Mitglieder als „rechtsextremistisch“ anzudichten.

Mit dem „Rechtsextremisten-Zuwachs“ aus der AfD wurde im VS-Bericht 2022 erstmals seit Bestehen der Berichte der – zeitweise über 1 000 betragende – Unterschied zwischen Rechts- und Linksextremisten fast beseitigt. Standen 2021 noch 1 970 Rechtsextremisten 2 790 Linksextremisten gegenüber, beträgt dieses Verhältnis 2022 nur noch 2 460 rechts zu 2 690 links („Links“ sank um 100).

Was die Zahl der türkischen Rechtsextremisten betrifft: Sie beträgt aktuell 2 550 und bleibt damit erstmals hinter der Zahl deutscher Rechtsextremisten zurück. Auch dies ist eine direkte Folge der Aufnahme 390 „neuer deutscher“ Rechtsextremisten. Die Zahl der Islamisten beträgt über 4 000, wird aber gesondert gezählt, obwohl die islamistische Ideologie der rechtsextremen ausländischen Ideologie aufs Engste verwandt ist (Antisemitismus, Führerprinzip, Totalitarismus usw.).

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. November 2023 Nr. IM6-0141.5-509 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie es zum Anstieg der Zahl des „rechtsextremistischen Personenpotenzials“ im Verfassungsschutzbericht (im Folgenden: VS-Bericht) von 2020 auf 210 gegenüber 150 im Jahr 2019 gekommen ist (also ob dies mit einer Zunahme von Mitgliedern der JA oder des „Flügels“ erklärt wird);*

Zu 1.:

Die Steigerung des Personenpotenzials von 150 im Jahr 2019 auf 210 für die Jahre 2020 und 2021 liegt in einer zunehmenden Aufklärung der rechtsextremistischen Strukturen innerhalb des Landesverbands der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD BW) begründet. Dabei wurden Verlautbarungen des Landesverbands der „Jungen Alternative“ (JA BW) sowie von Vertretern des mittlerweile formal aufgelösten „Flügels“ über die Anzahl an Mitgliedern, dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) namentlich bekannte rechtsextremistische Mitglieder sowie nachrichtendienstliche Erkenntnisse berücksichtigt.

*2. worauf die Schätzung – d. h. aufgrund welcher Kriterien – 390 „neuer“ vorgeblicher Rechtsextremisten in der AfD beruht;*

Zu 2.:

Seit Juli 2022 bearbeitet das LfV die AfD BW als rechtsextremistischen Verdachtsfall. Mit dieser Erhebung verbunden ist eine weitere Aufklärung der Strukturen und eine Steigerung des Personenpotenzials. Insgesamt rechnet das LfV den rechtsextremistischen Kräften und Teilstrukturen der Partei AfD BW aktuell insgesamt 600 Personen zu. Zu beachten ist hierbei, dass das rechtsextremistische Personenpotenzial innerhalb der AfD BW erhebliche Schnittmengen mit der JA BW und des mittlerweile formal aufgelösten „Flügels“ aufweist, aber auch darüber hinaus reicht.

3. *ob und wie sich die Zahl vorgegeblicher Rechtsextremisten des „Flügels“ nach dessen Auflösung innerhalb der Zahl von 210 (noch im VS-Bericht 2021) für den VS ausgewirkt hat;*
4. *ob – und ggf. wie viele – bei der neuen Zahl (VS-Bericht 2022) von 600 „Rechtsextremisten“ in der AfD Doppelmitgliedschaften in AfD, „Flügel“, bzw. JA herausgerechnet wurden bzw. werden konnten, nachdem zumindest der „Flügel“ weder über Mitgliedsausweise verfügte noch sonst irgendwie kenntlich war; bzw. falls nein, wie hiernach die Zahl von 600 auch als Schätzung Seriosität für sich beanspruchen kann;*

Zu 3. und 4.:

Zu den Ziffern 3 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Ausweislich des Verfassungsschutzberichts 2021 betrug das geschätzte Personenpotenzial des formal aufgelösten „Flügels“ in dem Berichtszeitraum etwa 80. Bezüglich der Vorgehensweise bei der Feststellung des rechtsextremistischen Personenpotenzials wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen.

Bei der Angabe des extremistischen Personenpotenzials wird eine Doppelmitgliedschaft bei der AfD BW und der JA BW oder eine gleichzeitige Zurechnung zum mittlerweile formal aufgelösten „Flügels“ berücksichtigt und die Zahlen entsprechend bereinigt.

5. *ob ihr bekannt ist, dass auch in Parteien und losen Vereinigungen wie JA und „Flügel“ erhebliche Fluktuation herrscht, und Mitglieder aufgrund Umzugs, Tod, Austritt usw. schwinden, als auch ihre politische Meinung ändern können, und ob und wie diese Zahlen in welchen Abständen aktualisiert und im VS-Bericht korrigiert werden;*
6. *warum die Zahl von 150 bzw. 210 Mitgliedern von JA und „Flügel“ seit 2019 bis offenbar aktuell gleich geblieben ist, obwohl klar sein muss, dass diese Zahl über einen mehrjährigen Zeitraum Schwankungen unterliegt;*

Zu 5. und 6.:

Zu den Ziffern 5 und 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Zahlen zum extremistischen Personenpotenzial werden in allen Phänomenbereichen jährlich aktualisiert, so auch im Phänomenbereich Rechtsextremismus. Etwaige personelle Veränderungen innerhalb der Beobachtungsobjekte werden dabei berücksichtigt.

7. *inwieweit die Angabe einer nur ungefähren Zahl vermuteter Rechtsextremisten, die dem VS nicht persönlich bekannt sind, und deren vollständige politische Einstellung ebenfalls nicht bekannt ist, als Mitglieder einer Partei, die im politischen Wettbewerb steht, im Verlautbarungsorgan einer Behörde sowohl mit dem staatlichen Neutralitätsgebot als auch dem staatlichen Gebot sachlicher und korrekter Äußerungen zu vereinbaren ist;*

Zu 7.:

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen ist eine der Kernaufgaben des LfV und findet ihre Grundlage in § 12 des Landesverfassungsschutzgesetzes. Bei den jährlich im Verfassungsschutzbericht mitgeteilten Zahlen zu den extremistischen Personenpotenzialen aller Fachbereiche handelt es sich um eine qualifizierte Schätzung unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme zu Ziffer 1 und zu Ziffer 2 genannten Verfahrensweise. Diese Schätzung erhebt nicht den Anspruch, den betroffenen Personenkreis trennscharf

vollständig zu benennen oder in seiner Gesamtheit zu erfassen. Die Zahl beschreibt quantitativ die Reichweite und das Mobilisierungspotenzial der entsprechenden Personenzusammenschlüsse. Personenbezogene Speicherungen erfolgen allein auf Basis einer Einzelfallprüfung, bei der anhand definierter Indikatoren eine Zuordnung schlüssig verifiziert werden kann.

*8. ob die Erwähnung der AfD als Heimstatt von angeblich 600 Rechtsextremisten aus dem VS-Bericht herausgenommen wird, nachdem gegen die Einstufung als Verdachtsfall Klage eingelegt wurde, die aufschiebende Wirkung gegen diese Einstufung entfaltet;*

Zu 8.:

Die gegen das Land Baden-Württemberg gerichtete Klage der AfD BW entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

*9. ob vom Innenminister des Landes Baden-Württemberg die Vorgabe an den Verfassungsschutz erlassen wurde, die Zahl der Rechtsextremisten im VS-Bericht zu erhöhen, um die Aussage „Die größte Gefahr geht von rechts aus“ belegen zu können;*

Zu 9.:

Nein. Das im Verfassungsschutzbericht aufgeführte Personenpotenzial wird von dem zuständigen Fachbereich des LfV unter Berücksichtigung der oben erläuterten Verfahrensweise ermittelt und zusammengetragen.

*10. warum nach ihrer Meinung die größte Gefahr von rechts ausgeht, obwohl die Zahl der Islamisten – die für die meisten Terroranschläge im In- und Ausland der vergangenen Jahre verantwortlich sind – mit aktuell 4 000 nur im Land und ca. 25 000 im Bund jene der Rechtsextremisten weit übersteigt;*

Zu 10.:

Die aktuelle Lage im Bereich des Rechtsextremismus ist weiter intensiv geprägt durch Agitation gegen „Überfremdung“ und „Islamisierung“. Die Anschläge von Halle und Hanau sowie der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke belegen zudem auf blutige Art und Weise die anhaltend hohe Gefahr rechtsterroristischer Ereignisse. Gleichzeitig findet eine Entgrenzung des Rechtsextremismus statt: Mischszenen mit Öffnung zum Rechtsextremismus entstehen, Neurechte und islamfeindliche Bewegungen bekommen zunehmend Auftrieb. Das Internet wird zunehmend für rassistische Hetze, Hasskommentare und Gewaltaufrufe missbraucht. An die Stelle „traditioneller“ rechtsextremistischer Organisationsformen tritt zunehmend ein „virtueller“ Rechtsextremismus, der die Sicherheitsbehörden vor enorme Herausforderungen stellt.

Dessen ungeachtet stellt der Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“ neben dem „Rechtsextremismus“ seit Jahren den größten Arbeitsschwerpunkt des LfV dar. Die Bedeutung des Gefahrenpotenzials aus dem „Islamistischen Extremismus“ hat Innenminister Thomas Strobl nicht zuletzt auf der 219. Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 14. bis 16. Juni 2023 hervorgehoben. Auf Grundlage seines Beschlussvorschlags zur Bekämpfung salafistischer Propaganda hat die IMK im Wesentlichen beschlossen, die Beobachtung dieser Gruppierungen durch die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern weiter zu intensivieren.

*11. ob sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern innerhalb des Verfassungsschutzverbands immer noch als „Ausländerextremismus“ bezeichnet werden (so noch VS-Bericht 2019) und falls ja, warum dies – oder warum dies nur in Baden-Württemberg – umbenannt wurde in „auslandsbezogener Extremismus“;*

Zu 11.:

Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Organisationen, die ihren Ursprung im Ausland haben, jedoch nicht religiös motiviert sind, hat das LfV bis 2020 unter dem Phänomenbereich „Ausländerextremismus“ zusammengefasst. Mit der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes 2021 wurde dieser Phänomenbereich in „Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus“ umbenannt, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass ein Teil des Personenpotenzials aus den entsprechenden Organisationen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Zudem ermöglicht die Umbenennung in „Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus“ das Hervorheben der Beziehungen dieser Organisationen in das Ausland sowie eine Einordnung dieser in ihre unterschiedlichen politischen Ausrichtungen. Diese Umbenennung wurde zeitgleich von weiten Teilen des Verfassungsschutzverbundes, darunter auch dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), umgesetzt.

*12. ob bei der Zahl der türkischen Rechtsextremisten auch Türken mit rein deutscher Staatsangehörigkeit mitgezählt sind;*

Zu 12.:

Das LfV beobachtet Strukturen und Personenzusammenschlüsse aus dem Bereich des Türkischen Rechtsextremismus und ordnet der türkisch-rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg derzeit ca. 2 550 Personen zu. Das Personenpotenzial setzt sich aus den reinen Anhängerzahlen türkisch-rechtsextremistischer Organisationen und Einzelpersonen zusammen, ohne dabei nach deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit sowie einem möglichen Migrationshintergrund der Personen zu differenzieren. So werden für die Berechnung des türkisch-rechtsextremistischen Personenpotenzials unter anderem auch deutsche Staatsangehörige mit türkischem Migrationshintergrund berücksichtigt.

*13. ob Doppelstaater unter den deutschen und den türkischen Rechtsextremisten doppelt gezählt werden oder nur einmal unter den deutschen oder den türkischen Rechtsextremisten;*

Zu 13.:

Bei der Berechnung des Personenpotenzials werden Anhängerinnen und Anhänger extremistischer bzw. terroristischer Organisationen nur einmalig in dem Phänomenbereich berücksichtigt, indem die entsprechende Organisation zu verorten ist. Eine Doppelzählung in unterschiedlichen Phänomenbereichen aufgrund doppelter Staatsangehörigkeit der Anhängerinnen und Anhänger findet nicht statt.

14. nachdem das Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnisse über rechtsextremistische Musikveranstaltungen sammelt – Antwort 3 der Drucksache 17/836 – und ausländische Extremisten natürlich keine abweichende Behandlung erfahren dürfen, wie hat sich die Anzahl der in Baden-Württemberg ansässigen Musikgruppen, die der türkisch-rechtsextremistischen Szene der Grauen Wölfe zuzuordnen sind (unter Angabe des Namens), die Anzahl der türkisch-rechtsextremistischen Musikveranstaltungen (unterteilt nach Konzerten, Liederabenden, Partei- und sonstigen Veranstaltungen mit Musikbeiträgen unter Angabe der Veranstalterin/des Veranstalters, Ort und Zeit, und Besucherzahlen) seit 2019 entwickelt (bitte Tabelle wie in genannter Drucksache; Hinweis: laut VS-Bericht 2022 führte die ADÜTDF Konzertreihen in mehreren baden-württembergischen Städten durch).

Zu 14.:

Dem LfV liegen Erkenntnisse darüber vor, dass die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF) und ihre Mitgliedsvereine in Baden-Württemberg Musikveranstaltungen durchführen, an denen ausschließlich szenebekannte Musikerinnen und Musiker auftreten. Diese Musikveranstaltungen finden in der Regel in Mehrzweckhallen statt und werden regelmäßig von bis zu mehreren hundert Personen besucht. Erkenntnisse über Musikveranstaltungen der ADÜTDF in Baden-Württemberg im Zeitraum 2019 bis 2023 liegen wie folgt vor:

Datum	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Teilnehmerzahl	Veranstalter	Privat oder öffentlich
17.03.2019	Kultur- und Musikveranstaltung	Schwieberdingen	ca. 350 bis 500	ADÜTDF-Verein Ludwigsburg	öffentlich
23.03.2019	Kultur- und Musikveranstaltung	Bingen		Jugendarm des ADÜTDF-Gebiets Baden-Württemberg Süd	öffentlich
30.11.2019	Kultur- und Musikveranstaltung	Nagold		ADÜTDF-Verein Nagold	öffentlich
28.12.2019	Vereinsjubiläum	Sindelfingen	ca. 1 000	ADÜTDF-Verein Sindelfingen	öffentlich
23.02.2020	Vereinsjubiläum	Uhingen		ADÜTDF-Verein Filderstadt	öffentlich
23.10.2022	Kultur- und Musikveranstaltung	Uhingen	ca. 200 bis 300	ADÜTDF-Gebiet Baden-Württemberg West	öffentlich
17.12.2022	Kultur- und Musikveranstaltung	Böblingen	ca. 350 bis 400	ADÜTDF-Verein Nagold	öffentlich
04.02.2023	Kultur- und Musikveranstaltung	Heilbronn		ADÜTDF-Verein Heilbronn	öffentlich

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen